

Gemeinderat

Alter Schulhausplatz 1 • Postfach 263 • 8853 Lachen
www.lachen.ch

Gebührenordnung der Gemeinde Lachen für Tiefbauten

Erlass Nr.	3.12
Erlass durch	Gemeinderat Lachen
Erlassen am	14. Mai 2013 (Beschluss Nr. 115)
Inkrafttreten	1. Juli 2013

Am 14. Mai 2013 hat der Gemeinderat Lachen folgende neue Gebührenordnung für Tiefbauten im Bereich von Gemeindestrassen in Lachen genehmigt (GRB Nr. 115).

1. Benützungsgebühr (Kantonale Strassenverordnung vom 15. September 1999 (StrV, SRSZ 442.110, §57))

Gemäss der Kantonalen Strassenverordnung vom 15. September 1999 (StrV, SRSZ 442.110) ist der gesteigerte Gemeingebrauch einer öffentlichen Strasse (§ 28 ff. StrV) bewilligungspflichtig und die Sondernutzung einer öffentlichen Strasse (§ 31 ff. StrV) bedarf einer Konzession. Gestützt auf § 57 StrV sind solche Benutzungen gebührenpflichtig.

Die Inanspruchnahme der Strassen- und/oder Trottoirfläche für die Dauer von Bauarbeiten stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 28 ff. StrV dar. Ebenso stellt die Verlegung von Leitungen im Strassengebiet eine Sondernutzung der öffentlichen Strassen und Trottoirs gemäss § 31 ff. StrV dar. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Strassengebietes für kurzzeitige Sperrungen (zum Beispiel für Wohnungsumzüge) wird keine Gebühr erhoben. Die EW Lachen AG, Neuheimstrasse 44, 8853 Lachen, wird von den Gebühren befreit.

Die Rechnungsstellung erfolgt bei der Bewilligung des Gesuchs der Tiefbauarbeiten. Grössere Abweichungen bei der Bauausführung (im Vergleich mit der erteilten Bewilligung) werden nachträglich in Rechnung gestellt.

2. Gebührentarif

a) Einmalige Grund-, Verwaltungs- und Schreibgebühr	CHF	200.00
b) Benützungsgebühr je Meter Werkleitung im Strassengebiet	CHF / m	10.00
c) Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Strassengebietes	CHF / m ² / Woche	2.50

Vorstehende neue Gebührenordnung tritt per 1. Juli 2013 in Kraft. Die neue Gebührenordnung vom 14. Mai 2013 findet auf alle Tiefbauarbeiten Anwendung, die nach 1. Juli 2013 eingereicht werden.

Gemeinderat Lachen

Peter Marty
Gemeindepräsident

Eugen Benz
Gemeindeschreiber

Anhang zum Gebührentarif für die Benutzung des öffentlichen Grundes für Gartenwirtschaften in der Hafen-, Fussgänger- und Begegnungszone

Am 14. August 2025 (GRB 200) hat der Gemeinderat folgenden neuen Anhang zum Gebührentarif für die Benutzung von öffentlichem Grund für Gartenwirtschaften beschlossen:

Gebühren für Gartenwirtschaften in der Hafenzone

CHF 60.00 / m² pro Jahr

Gebühren für Gartenwirtschaften in der Fussgänger- und Begegnungszone

CHF 30.00 / m² pro Jahr

Eine kürzere Benutzung des öffentlichen Grundes wird anteilmässig pro Monat verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach Erteilung der Nutzungsbewilligung.

Gemeinderat Lachen

Emil Woodtli
Gemeindepräsident

Petra Keller
Gemeindeschreiberin